



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

— **Freistaat Bayern**

vertreten durch die Regierung der Oberpfalz
Zentrale Ausländerbehörde
Zeißstr. 1, 93053 Regensburg

- Beklagter -

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses**
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Ausweisung u.a.

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht ***** als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. Dezember 2020

am 7. Dezember 2020

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Sein nach Einreise in das Bundesgebiet am 29. Juli 2001 gestellter Asylantrag blieb erfolglos. Er wird seitdem geduldet.

Nach Aktenlage lebt die Mutter des Klägers noch im Irak, Kontakt soll jedoch seit einigen Jahren nicht mehr bestehen. Im Irak war der Kläger nicht berufstätig. Nach Angaben gegenüber dem Landgericht Regensburg will der Kläger zwischenzeitlich über keinerlei Verbindungen mehr in sein Heimatland verfügen. Im Bundesgebiet war ihm zeitweise die Beschäftigung als Küchenhilfe und Pizzabäcker sowie als Monteur und Helfer, ferner die private Wohnsitznahme gestattet worden. Über eine Berufsausbildung verfügt der Kläger nicht.

Der Kläger gibt an, seit dem Jahr 2017 mit Frau H*****, wohnhaft in S*****, verlobt zu sein. Nach den landgerichtlichen Feststellungen sei die Ehe fest versprochen. Es bestünden Heiratspläne, jedoch noch nicht derart konkret gefasst seien, als dass ein Heiratstermin oder nähere Umstände der geplanten Heirat bereits bekannt seien. Eine Lebensgemeinschaft im Sinne einer gemeinsamen Wohnung vor Inhaftierung des Klägers habe ebenfalls noch nicht bestanden. Der Kläger habe sich zuletzt vorwiegend in der Wohnung einer Bekannten in S***** aufgehalten, obgleich er ausländerrechtlich zur Wohnsitznahme in W***** verpflichtet gewesen sei.

Ein gültiger Reisepass für den Kläger liegt nicht vor. Allerdings ist die Kopie eines am 29. März 2018 abgelaufenen Reisepasses aktenkundig. Seit 15. Mai 2018 ist der Kläger auf einer Sammelrückführungsliste für den Irak verzeichnet. Aktuell liegt jedoch wegen andauernder Haftverbüßung das erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zu einer Abschiebung nicht vor.

Nach dem letzten aktenkundigen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 16. März 2020 ist der Kläger wie folgt strafrechtlich vorgeahndet:

1.	AG W***** 28.4.2014 2 Cs 25 Js 2996/14	Unerlaubter Aufenthalt Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen zu je 10 EUR.
2.	AG W***** 18.5.2015 2 Ds 24 Js 8444/14	Vorsätzlicher unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen zu je 30 EUR.
3.	AG W*****	Gesamtstrafenbildung aus den Entscheidungen zu 1. und 2.

	5.2.2016 2 Ds 24 Js 8444/14	Gesamtgeldstrafe in Höhe von 85 Tagessätzen zu je 25 EUR.
4.	AG S***** 27.11.2017 5 Cs 137 Js 96038/17	Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 10 EUR.
5.	Landgericht R***** 6.5.2019 5 KLS 137 Js 94326/18	Bewaffnetes unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge 4 Jahre Freiheitsstrafe

Nach den landgerichtlichen Feststellungen habe der Kläger in seinem Rucksack wissentlich und willentlich unter anderem 16,45 g Methamphetamin sowie 49,63 g Heroin in der Absicht mit sich geführt, diese Betäubungsmittel in der Folge für sich gewinnbringend an nicht näher bekannte Abnehmer weiterzuverkaufen. Zugleich habe der Kläger in seinen beiden Händen jeweils ein Küchenmesser mit Klingenslängen von etwa 12,5 bzw. 18 cm gehalten. Er habe die Messer dabei mit den Klingen nach oben gerichtet in seinen zu Fäusten geballten Händen gehalten. Er sei dabei willens und in der Lage gewesen, die mitgeführten Messer jederzeit zur Verletzung von anderen Personen oder zur Verteidigung der ebenfalls mit sich geführten Betäubungsmittel einzusetzen. Auf polizeiliche Aufforderung habe der Kläger die mitgeführten Messer ohne Weiteres vor sich auf den Boden abgelegt. Nach einem kurzen Fluchtversuch habe er ohne Widerstand festgenommen werden können. Da an den Verpackungen des Rauschgifts DNA aufgefunden worden sei, die dem Kläger habe zugeordnet werden können, seien dessen Einlassungen zum Auffinden der Betäubungsmittel als bloße Schutzbehauptung einzuordnen. In der Geldbörse des Klägers habe sich zudem ein Schlüssel für ein Vorhängeschloss befunden, mit dem der Rucksack, in dem sich die Betäubungsmittel befunden hätten, verschlossen worden sei. Der Kläger leide an einer Abhängigkeit von Stimulanzien, insbesondere von Methamphetamin inklusive des Konsums von Amphetamin und MDMA. Zudem bestehe eine Kokainabhängigkeit. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen begründe die Abhängigkeitserkrankung aber keine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Klägers. Bei der Bemessung der Freiheitsstrafe sei der Strafrahmen eines minder schweren Falles gemäß § 30a Abs. 3 BtMG zugrunde gelegt worden. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB sei nicht angeordnet worden. Mit dem Sachverständigen fehle es an der hinreichend konkreten Erfolgsaussicht der Unterbringung. Beginnend im Alter von 17 Jahren habe der Kläger zunächst Alkohol in sich steigender Menge zu sich genommen. Seitdem konsumiere er auch Cannabisprodukte. Der Konsum von Methamphetamin habe etwa im Jahr 2012 oder 2013 in W***** begonnen und habe bis zu seiner Inhaftierung im gegenständlichen Strafverfahren angedauert. Zuletzt – jedenfalls im Jahr 2018 – habe es auch einen täglichen Konsum gegeben, wobei die Konsummenge bis zu 2,5 g Methamphetamin am

Tag betragen habe. Im Jahr 2018 habe der Kläger auch mit dem Missbrauch von Heroin begonnen. Vor Inhaftierung habe er zudem regelmäßig Amphetamin und Ecstasy zu sich genommen. Der Sachverständige habe unzweifelhaft eine Suchterkrankung beim Kläger festgestellt. Aus der toxikologischen Haaruntersuchung des Bayerischen Landeskriminalamts vom 22. Oktober 2018 lasse sich insbesondere im Hinblick auf MDMA, Amphetamin und Methamphetamin ein ausgeprägter Konsum feststellen. Auch für Kokain habe sich im Rahmen der Haaranalyse ein Konsum oberhalb des Median ergeben. Hinsichtlich Heroin sei in der Haarprobe allerdings nur ein Metabolit in sehr geringer Konzentration nachgewiesen worden. Dennoch lasse sich in der Zusammenschau aller Befunde eine Suchterkrankung beim Kläger eindeutig feststellen. Er habe über ein stark ausgeprägtes Verlangen zum Substanzkonsum insbesondere im Hinblick auf Methamphetamin, aber auch auf andere Substanzen wie beispielsweise Kokain, Ecstasy und Amphetamin berichtet. Zudem habe er eine zunehmende Toleranzentwicklung im Zuge des Konsums von Methamphetamin geschildert. Er habe diese Betäubungsmittel nicht nur jeden Tag konsumieren, sondern dabei auch die Dosis immer weiter steigern müssen. Vor Inhaftierung im August 2018 habe er nahezu keine Wirkung dieses Konsums mehr verspürt. Auch bezüglich anderer Betäubungsmittel habe er von einer Toleranzentwicklung berichtet. Diese Schilderung sei nach sachverständiger Einschätzung mit dem Ergebnis der durchgeführten Haaranalyse ohne Weiteres in Einklang zu bringen. Es zeige sich ein durchaus stark ausgeprägter Konsum, mit dem typischerweise die vom Kläger beschriebene Toleranzentwicklung einhergehe. Ferner bestehe das Merkmal eines anhaltenden Konsums trotz eindeutig negativer Folgen, hier etwa den Verlust von Zähnen oder starker Abmagerung. Ferner sei auch ein zunehmender Kontrollverlust des Klägers über den Substanzkonsum zu erkennen, insbesondere in der Zeit vor Inhaftierung. Er habe nicht mehr aufhören können zu konsumieren und dabei auch die Menge des Konsums nachhaltig gesteigert. Ferner habe er andere Aktivitäten und Verrichtungen privater Art vernachlässigt. Gleichwohl ergebe sich in einer Gesamtschau keine Unfähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen. Auch sei nach den Tatumständen keine maßgebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit des Klägers feststellbar. Nach allem habe sich der Kläger des bewaffneten unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig gemacht. Im Rahmen der Strafzumessung liege indes auch im Lichte der einschlägigen vorangegangenen, jedoch milde sanktionierten Verurteilungen ein minder schwerer Fall vor. Die mitgeführten Küchenmesser wiesen keine erhöhte Gefährlichkeit wie etwa scharfe Schusswaffen auf, ferner habe sie der Kläger sofort abgelegt. In Ansehung des konkreten Tatbilds und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der verhängten Strafe auf das weitere Leben des Klägers werde eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren für tat- und schuldangemessen erachtet. Im Rahmen des Strafrahmens des minder schweren Falles sei der Menge der gehandelten Betäubungsmittel und dem Umstand, dass es sich bei Heroin um eine harte Droge handle, entsprechendes erschwerendes Gewicht zugekommen. Was die Unterbringung nach § 64 StGB angehe, habe die Strafkammer keinen

Zweifel am Vorliegen eines entsprechenden Hanges, also dass die diagnostizierte Abhängigkeit von Kokain und Stimulanzien tatsächlich gegeben sei. Zudem bestehe zwischen dem Hang und der gegenständlichen Anlasstat ein symptomatischer Zusammenhang. Der Kläger habe seinen Substanzmittelkonsum finanzieren und entsprechende Betäubungsmittel beschaffen müssen. Es handele sich aus Sicht des Sachverständigen daher um direkte Beschaffungskriminalität. Die Betäubungsmittelabhängigkeit des Klägers habe die Tat jedenfalls im Sinne einer Mitursächlichkeit bedingt. Im Lichte fehlender Berufstätigkeit und Angewiesenseins auf staatliche Unterstützungsleistungen liege nahe, dass der Kläger seine eigene Betäubungsmittelabhängigkeit auch aus der Handelstätigkeit heraus finanziert habe. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen sehe die Strafkammer auch die Gefahr, dass der Kläger infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bei dem Unterbleiben einer Behandlung des bestehenden Hanges des Klägers weitere Straftaten, insbesondere aber Betäubungsmittelstraftaten zu erwarten seien. Die zu erwartenden Delikte bezögen sich dabei nicht nur auf die Beschaffung von Betäubungsmitteln, sondern auch auf deren Weiterverkauf zur Finanzierung der eigenen Sucht des dann suchtmedizinisch nicht behandelten Klägers. Indes verneine die Strafkammer allerdings eine hinreichend konkrete Aussicht des Behandlungserfolges. Eine solche habe sie im Strafverfahren nicht positiv feststellen können. Zwar sei der Kläger kognitiv und intellektuell hinreichend in der Lage, eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durchzuführen, auch in sprachlicher Hinsicht. Ferner bestehe wegen fehlender Therapieerfahrung keine Frustration wegen gescheiterter vorangegangener Maßnahmen. Zudem habe sich der Kläger therapiewillig und krankheitseinsichtig gezeigt und sich im Rahmen der Untersuchungshaft bereits mit bestehenden Möglichkeiten der Suchtmittelbehandlung auseinandergesetzt sowie eine Therapie nach § 35 BtMG in die Wege geleitet. Demgegenüber seien aber auch gewichtige negative Umstände in den Blick zu nehmen. Aus suchtmedizinischer sachverständiger Sicht sei dabei insbesondere auf die fehlende Möglichkeit hinzuweisen, einen schützenden und stabilisierenden sozialen Empfangsraum nach Therapieabschluss zu schaffen. Eine Resozialisierung des Klägers in einer Asylbewerberunterkunft sei langfristig nicht mit einer Abstinenz des Klägers in Einklang zu bringen. Dieser erschwerende Umstand sei konkret auch beim Kläger zu sehen, zumal nach Angaben einer als Zeugin befragten Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde der Kläger nach Haftentlassung wieder einer Sammelunterkunft zugewiesen werden müsse. Er sei lediglich geduldet und ausreisepflichtig. Die Abschiebung befinde sich derzeit im Verfahren der Passersatzbeschaffung. Über eine Erwerbserlaubnis verfüge der Kläger nicht. Neben dem schützenden und stabilisierenden sozialen Empfangsraum sei aber auch die Schaffung einer Möglichkeit zu einem dauerhaften Lebenserwerb ein Kernanliegen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, insbesondere in der letzten Lockerungsstufe. Ohne Erwerbserlaubnis könne auch dieser stabilisierende Faktor im Rahmen der Unterbringung nicht geschaffen werden. Dieser Umstand trete zum vorgenannten Umstand selbständig

hinzu. Aus klinischer Erfahrung könne davon ausgegangen werden, dass das langfristige Ziel des Maßregelvollzugs, den Kläger längerfristig vor einem Rückfall in den Hang zu bewahren, nicht erreicht werden könne, sollte er nicht in einen stabilen wirtschaftlichen und sozialen Empfangsraum sozialisiert werden können. Ein derartiger Empfangsraum könne nach derzeitiger Erwartung für den Kläger nicht geschaffen werden. Die negativen Umstände in der Lebenssituation würden regelmäßig auch den Therapieverlauf selbst in negativer Weise beeinflussen. Denn insofern begünstige eine Perspektivlosigkeit in der Lebenssituation auch einen Rückfall in den bestehenden Hang. Auch hiervon sei beim Kläger prognostisch auszugehen. Die Strafkammer schließe sich im Ergebnis den Ausführungen des Sachverständigen an. Zwar mögen die einzelnen gegen den Kläger sprechenden Gesichtspunkte für sich genommen nicht gegen eine hinreichende Erfolgsaussicht sprechen. Vorliegend sei es aber gerade die Gesamtschau der durch den Sachverständigen nachvollziehbar und schlüssig dargelegten Erwägungen, die der positiven Feststellung eines hinreichend konkreten Behandlungserfolgs mit durchgreifenden Erwägungen entgegenstünden. Das bestehende Verlöbnis rechtfertige aufenthaltsrechtlich keine abweichende Beurteilung. Allein die Abgabe eines Eheversprechens im Sinne einer rechtsgültigen Verlobung begründe noch keine Neubewertung der Tatsachen in ausländerrechtlicher Hinsicht. Die weitere Entwicklung in den persönlichen Lebensumständen des Klägers sei insofern ungewiss. Es bestehe kein Erfahrungssatz dahingehend, dass ein abgegebenes Eheversprechen in eine rechtsgültige Eheschließung mündete. Die weitere Entwicklung zeige sich vorliegend bereits im Hinblick auf den längerfristigen Freiheitsentzug des Angeklagten als offen. So bestünden keinerlei konkrete Pläne für eine zeitnahe Umsetzung des Eheversprechens. Allein auf diese ungewisse Entwicklung und die damit einhergehende ebenfalls noch ungewisse Änderung der ausländerrechtlichen Lage des Klägers könne eine konkrete Erfolgsaussicht der Unterbringung nicht gestützt werden. Die Zusammenschau der durch den Sachverständigen dargelegten negativen Umstände in der Person des Klägers sprächen gerade gegen eine Erfolgsaussicht der Unterbringung. Ein sicherer sozialer Empfangsraum könne mangels gesicherten Aufenthalts oder Erwerbserlaubnis prognostisch nicht geschaffen werden. Ein prognostisch negatives Gesamtbild ergebe sich auch im Hinblick auf die Erwerbserlaubnis für den Kläger. Die Kammer gehe davon aus, dass der Kläger dauerhaft keine Erwerbstätigkeit nachgehen dürfe. Daher fehle ein weiteres übliches Merkmal des sicheren Empfangsraumes. Nach alledem könne die Strafkammer keine hinreichenden Umstände positiv feststellen, die für das Gelingen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sprächen. Allein die Therapiewilligkeit und Therapiefähigkeit des Klägers genüge nach Überzeugung der Strafkammer bei den bestehenden negativ wirkenden Gesichtspunkten nicht, um die hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg bejahen zu können.

Die Haftstrafe aus der nach Verwerfung der Revision durch Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 18. Dezember 2019 (1 StR 381/19) rechtskräftig gewordenen Verurteilung zu 5. verbüßt der Kläger seit 16. März 2020 in der Justizvollzugsanstalt G***** (Antritt der Untersuchungshaft am 21.8.2018). Als Haftzeitende ist derzeit der 20. August 2022 vorgesehen. Vom 2. November bis 19. Dezember 2014 hatte sich der Kläger wegen der Angelegenheit zu 2. bereits in Untersuchungshaft befunden.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 und 31. März 2020 hörte die Ausländerbehörde den Kläger zur beabsichtigten Ausweisung an. Unter dem 29. Mai 2019 führte der Bevollmächtigte des Klägers aus, dass eine nach dem Grundgesetz schutzwürdige familiäre Beistandsgemeinschaft vorliege. Der Kläger sei mit Frau H***** verlobt. Beide beabsichtigten, nach Vorliegen der geeigneten Unterlagen die Ehe zu schließen. Zudem sei die inmitten stehende Verurteilung noch nicht rechtskräftig. Der Kläger habe nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Er sei stets arbeitstätig gewesen. Erst aufgrund Entzugs der Arbeitserlaubnis habe er eine Tätigkeit nicht mehr nachgehen können. Bei den rechtskräftigen Verurteilungen handele es sich lediglich um den Besitz von Betäubungsmitteln in kleinen Mengen. Insofern liege ein Ausweisungsinteresse nicht vor. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger nach Haftentlassung wieder straffällig werden würde. Der Erlass eines Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbotes sei nicht geboten. Unter dem 23. April 2020 äußerte sich der Kläger persönlich dahingehend, dass er die Abschiebung in den Irak nicht akzeptieren könne. Er werde dort keine Zukunft und Sicherheit haben. Er habe keine Verwandte oder Bekannte mehr im Irak. Er habe Angst vor einer Rückkehr dorthin. Er lebe seit 2001 in Deutschland und wolle mit seiner Verlobten nochmal ein neues Leben anfangen. Die Haft habe ihn zum Nachdenken gebracht, er werde sein Leben ändern, keine Drogengeschäfte mehr machen und keine Drogen mehr konsumieren. Bei Entlassung werde er bei seiner Freundin H***** wohnen. Er habe in Deutschland immer gearbeitet, er sei arbeitswillig und zuversichtlich, dass er wieder Arbeit bekommen werde. Er bitte um eine Chance.

Aus einer am 30. April 2020 der Ausländerbehörde zugeleiteten Besuchsliste der Haftanstalt geht hervor, dass der Kläger am 15. September, 6. Oktober, 2. November 2019 und 14. März 2020 Besuch von seiner Verlobten erhalten hat. Die Haftanstalt äußerte sich zum Kläger selbst unter dem 20. Juli 2020. Der Kläger habe sich seit Aufnahme am 16. Mai 2019 gut geführt. Er mache einen ruhigen und verschlossenen Eindruck, zeige ein bedeutsames und anspruchloses Auftreten, achte auf Sauberkeit und Ordnung, vertragen sich gut mit den Mitgefangenen und begegne den Bediensteten mit Sachlichkeit und Anstand. Er sei zur Arbeit eingeteilt und zeige sich willig mit kontinuierlich zufriedenstellenden Leistungen. Der Kläger habe einmal verwahrt werden müssen, weil er unerlaubterweise seine sich lösende Wäschenummer in der Anstaltshose selbst wieder angenäht habe. Davon abgesehen habe er sich stets an die Regeln

der Hausordnung gehalten und nicht disziplinarisch belangt werden müssen. Vollzugslockerungen seien nicht bewilligt worden. Seine Verlobte habe ihn insgesamt bis zu Beginn der Corona-Pandemie viermal besucht. Bis Mitte Juni sei kein Besuch in Haft mehr möglich gewesen. Das Angebot dreier kostenloser Telefonate pro Monat habe der Kläger in Gestalt von zwei Telefonaten mit der Verlobten nicht ausgeschöpft. Der letzte Telefonkontakt sei am 29. Juni 2020 gewesen. Er hoffe, nach Haftentlassung zu seiner Verlobten nach S***** ziehen zu können. Der Kläger äußere Abstinenzabsichten und Therapiebereitschaft. Er gebe an, eine stationäre Entwöhnungsbehandlung vorbereiten und eine Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG anstreben zu wollen. Er habe bisher allerdings nur einmal im Juli 2019 mit der örtlichen Suchberatung gesprochen. Eine zielstrebige Therapievorbereitung sei bisher nicht zu erkennen. Mit der Schuldnerberatung habe er einmal im Oktober 2019 Kontakt gehabt. In der Untersuchungshaft in Regensburg sei der Kläger neunmal von seiner Verlobten besucht worden. Aktenlage habe er sich dort beanstandungsfrei geführt und sei arbeitstätig gewesen.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2020 wurde der Kläger aus dem Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen (Ziffer 1). Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde erlassen und auf die Dauer von 8 Jahren ab nachgewiesener Ausreise befristet (Ziffer 2). Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 2 wurde angeordnet (Ziffer 3). Die Ausweisung basiere auf § 53 Abs. 1 AufenthG. So bestünden aufgrund der ergangenen strafrechtlichen Entscheidungen ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und schwere Ausweisungsinteressen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 9 AufenthG. Insbesondere werde das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt. Der Kläger sei vom Landgericht Regensburg wegen bewaffneten unerlaubten Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge rechtskräftig zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Diese Verurteilung erfülle zudem die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG, weil er Heroin und vergleichbar gefährliche Betäubungsmittel (Methamphetamin) bei seiner Festnahme bei sich geführt und laut eigenen Angaben auch konsumiert habe. Die Verurteilung zu 3. erfülle die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG. Zudem seien auch eingestellte Strafverfahren im Rahmen der Vorschrift des § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG berücksichtigungsfähig, soweit diese nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden seien. Durch einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet würde der Kläger die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden. Demgegenüber sei ein Bleibeinteresse nicht ersichtlich. Aus den der Ausländerbehörde vorliegenden Erkenntnissen ergebe sich etwa nicht der Umstand der vom Kläger angegebenen Verlobung. Allein das Bestehen eines Verlöbnisses mit einer deutschen Staatsangehörigen vermittele jedenfalls nicht über die durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistete Eheschließungsfreiheit ein Bleiberecht. Im Falle des Klägers könne nicht

davon ausgegangen werden, dass eine konkrete Heirat bevorstehe. Aus dem Urteil des Landgerichts Regensburg gehe hervor, dass der Kläger zwar seit 2017 verlobt sei, jedoch keine konkreten Heiratspläne bestünden. Er sei nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses. Dessen Verbleib sei bis heute nicht geklärt; der Mitwirkungspflicht zur Aushändigung sei der Kläger nicht nachgekommen. Eine Ehefähigkeitsbescheinigung liege ebenso nicht vor. Von einer Befreiung von dessen Beibringung sei im vorliegenden Fall nicht auszugehen, sodass für eine eventuelle Heirat noch mehrere Schritte notwendig sein. Das Verlöbnis an sich stelle somit kein hinreichendes Bleibeinteresse dar. Trotz des seit nach eigenen Angaben seit 2017 bestehenden Verlöbnisses seien keine erkennbaren Schritte vor der Inhaftierung bekannt, wonach er die Heirat angestrebt habe. Aus dem Besuchsprotokoll der JVA G***** gehe hervor, dass ihn seine Verlobte seit Mai 2019 bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie lediglich viermal besucht habe. Nach Auskunft der Haftanstalt habe er auch die möglichen Telefonate während der Corona-Pandemie nicht ausgeschöpft. Von einer Verfestigung der Bindung zur Verlobten könne nicht ausgegangen werden. Es sei weiterhin möglich, über moderne Kommunikationsmittel den Kontakt zur Verlobten vom Irak aus weiter aufrecht zu erhalten und gegebenenfalls die Heiratsabsicht weiter zu verfolgen. Auch die Aufenthaltsdauer ändere nichts an der Bewertung und stelle kein schweres Bleibeinteresse dar. Der Kläger sei seit 2004 ausreisepflichtig. Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiege das öffentliche Interesse an der Ausreise. Das Verhalten des Klägers habe aufgrund der begangenen strafrechtlichen Verstöße bereits gezeigt, dass er gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoße. Es sei daher auch zu erwarten, dass er in Zukunft erneut straffällig werde. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er wiederum die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährde, wenn er nicht ausgewiesen werde. Vorliegend sei das Bleibeinteresse geringer zu werden als das Ausweisungsinteresse. Dabei sei Ausweisungszweck beim Kläger vor allem die Spezialprävention. Bei einer Gesamtbeurteilung der Umstände sei beim Kläger zu sehen, dass er seit Einreise mehrmals straffällig geworden sei. Gegen ihn sei bereits mehrfach wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt worden. Maßgeblicher Ausweisungsanlass sei die Verurteilung wegen bewaffneten Handelns mit unerlaubten Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Dieses Verhalten stelle eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft, mithin einen Ausweisungsanlass von besonderem Gewicht dar. Diese Straftat (Veräußern unerlaubter Betäubungsmittel) habe die Gesundheit, ein Grundinteresse der Gesellschaft, erheblich beeinträchtigt. Durch die begangenen Straftaten habe er massiv und wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, weswegen er eine Haftstrafe von 4 Jahren zu verbüßen habe. Dies stelle ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dar. Die betroffenen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger nähmen in der Hierarchie der in den Grundrechten enthaltenen Werteordnung einen hohen Rang ein. Auch der EuGH verweise auf

die vom Handel mit Betäubungsmittel ausgehenden verheerenden Folgen für die Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität der Unionsbürger. Der Handel mit Betäubungsmitteln sei als schwere Beeinträchtigung grundlegender gesellschaftlicher Interessen anzusehen. Bei seiner vorläufigen Ingewahrsamnahme am 21. August 2018 sei er nach landgerichtlichen Ausführungen mit 16,45 g Methamphetamin sowie 49,63 g Heroin angetroffen worden. Diese Stoffe zählten zu den besonders gefährlichen Drogen, die schnell in die Abhängigkeit führten und es könne zu starken Suchtsymptomen kommen. Diese Betäubungsmittel habe er in der Absicht mit sich geführt, sie in der Folge weiterzuverkaufen. Zugleich habe er in beiden Händen je ein Küchenmesser mit einer Klingenslänge von 12,5 bzw. 18 cm gehalten. Diese habe er mit den Klingen nach oben gerichtet in seinen zu Fäusten geballten Händen gehalten. Dabei sei er willens und in der Lage gewesen, die mitgeführten Messer jederzeit zur Verletzung von anderen Personen oder zur Verteidigung der mitgeführten Betäubungsmittel einzusetzen. Dieses Verhalten spiegle ein hohes Aggressionspotenzial wieder. Nach einem kurzen Fluchtversuch habe er festgenommen werden können. Des Weiteren sei er alkoholisiert gewesen. Nach eigenen Angaben beim Landgericht habe er Alkohol seit Ankunft in Deutschland konsumiert. Damit einher gehe eine gewisse Unberechenbarkeit seines Handelns. In dem Urteil des Landgerichts Regensburg sei weiter ausgeführt, dass er selbst an einer Drogenabhängigkeit leide. Er konsumiere Cannabis und Marihuana seit seinem 17. Lebensjahr, Kokain, Methamphetamin seit 2012 und Heroin seit 2018. Nach sachverständigen Ausführungen habe dies jedoch nicht zur Verminderung seiner Schuldfähigkeit geführt. Eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB sei aufgrund der nicht hinreichend konkreten Erfolgsaussicht nicht angeordnet worden. Er habe weitere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen, sodass bei ihm eine erhebliche Wiederholungsgefahr bestehe. Zu berücksichtigen seien auch die erhebliche Rückfallgeschwindigkeit und der gestiegene Drogenkonsum. Bereits seit 2015 sei er jährlich wegen Delikten im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden. Bisher lägen keinerlei Erkenntnisse vor, dass er seine Sucht bekämpft habe. Aus der Stellungnahme der Haftanstalt sei keine positive Perspektive zu entnehmen. Der Kläger habe zwar Abstinenzabsichten und Therapiebereitschaft geäußert und wolle eine stationäre Entwöhnungsbehandlung vorbereiten. Allerdings habe er bisher nur einmal im Juli 2019 mit der Suchtberatung gesprochen. Eine zielstrebige Therapievorbereitung sei bisher nicht zu erkennen. Somit sei eine Rückfälligkeit in die Drogen- bzw. Alkoholabhängigkeit nach Entlassung aus der Haft anzunehmen. Vor Festnahme habe er nach eigenen Angaben regelmäßig Drogen konsumiert. Die Möglichkeit, an Drogen zu kommen, sei außerhalb der Haft eindeutig leichter als während des Vollzugs. Die Gefahr eines eigenen Rückfalls erhöhe gleichzeitig die Gefahr, wieder als Drogendealer zu fungieren, um den eigenen Konsum zu finanzieren. Durch jeden weiteren Konsum und jede weitere Verkaufstätigkeit werde die öffentliche Gesundheit, also die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Der Führungsbericht der Haftanstalt stelle aus Sicht der unbearbeiteten Suchtproblematik keine günstige Sozialprognose aus. Es

lügen keine nennenswerten stabilen Sozialkontakte vor. Seit dem 15. Mai 2019 sei er lediglich viermal ab Einstellung der Besuchserlaubnisse aufgrund der Corona-Pandemie von seiner Verlobten besucht worden. Die daraufhin angebotenen Telefonmöglichkeiten habe er nicht ausgeschöpft. Andere Kontakte hätten nicht bestanden. Nachdem seine sozialen Kontakte offensichtlich sehr eingeschränkt seien, bestehe erheblich die Gefahr, dass er nach Haftentlassung seine vormaligen Kontakte wieder aufsuche bzw. pflegen werde und er damit erneut seinen alten Gewohnheiten nachgehen. Die gegen den Kläger vorliegenden Erkenntnisse bestätigten, dass bei ihm die Voraussetzungen für eine spezialpräventive Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfüllt seien. Aufgrund des Gesamtverhaltens und seiner Persönlichkeit könne eine von ihm ausgehende zukünftige Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur durch solch eine Maßnahme unterbunden werden. Demgegenüber müsse das Bleibeinteresse zurücktreten. So sei der Kläger trotz seiner Einreise bereits im Jahr 2011 kein faktischer Inländer im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK, da kein dauerhaft rechtmäßiger Aufenthalt sowie keine wirtschaftliche Bindung im Bundesgebiet vorlägen. Seit dem 14. April 2014 bestehe insbesondere kein rechtmäßiger Aufenthalt und damit kein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand auf ein Bleiberecht in Deutschland mehr. Auch eine wirtschaftliche Bindung im Bundesgebiet liege nicht vor. Der Umstand, dass er seinen Lebensunterhalt überwiegend von öffentlichen Leistungen bestritten habe, bestätige dies. Zwar sei er zeitweise einer Beschäftigung nachgegangen, bei denen es sich aber nicht um qualifizierte gehandelt habe. Der deutschen Sprache sei er zwar mächtig, Zertifikate über Deutschkurse lägen allerdings nicht vor. Weitere Integrationsnachweise sei nicht ersichtlich oder vorgetragen. Hinzu trete, dass er in den vergangenen Jahren über mehrere relevante Zeiträume hinweg untergetaucht sei. Auch dieses Verhalten zeige, dass er nicht gewillt sei, sich rechtstreu zu verhalten. Es sei dem Kläger bis heute nicht gelungen, sich in sozialverträglicher Art und Weise in die hiesigen Lebensverhältnisse einzufügen. Vielmehr sei er wiederholt insbesondere durch die Begehung von Delikten nach dem Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich in Erscheinung getreten und sei mehrfach rechtskräftig verurteilt worden. Seine Identität sei nach wie vor nicht geklärt. Trotz mehrmaliger Belehrungen habe er die Mitwirkung verweigert und einen Reisepass bis heute nicht vorgelegt. Um eine Verlängerung oder Neuausstellung des abgelaufenen Reisepasses habe sich der Kläger nie bemüht. Es lägen keinerlei Nachweise über eine Botschafts- oder Konsulatsvorsprache vor. Familienangehörige in Deutschland habe er nicht. Eine Eheschließung mit seiner Verlobten könne aus den genannten Gründen nicht vollzogen werden. Insbesondere seien seit 2017 keinerlei Schritte unternommen worden, um eine Heirat zu ermöglichen. Mit seiner Verlobten habe er nach Aktenlage vor Inhaftierung nicht in einer Wohnung gelebt. Vielmehr habe er sich in der Wohnung einer anderen Bekannten überwiegend aufgehalten. Die sporadischen Besuche der Verlobten in der Haftanstalt und der nicht in vollem Umfang ausgeschöpfte Telefonkontakt ließen nicht auf eine Verfestigung der Lebensgemeinschaft schließen. Berücksichti-

gungsfähige andere familiäre Bindungen bestünden ebenfalls nicht. Schließlich sei die Rückkehr in den Irak zumutbar. Der Kläger beherrsche die kurdische Sprache, da er im Irak aufgewachsen sei und dort eine Schule besucht habe. Seine Mutter lebe im Irak. Die dorthin bestehenden Kontakte, welche nach eigenen Angaben bis vor zwei bis drei Jahren existent gewesen seien, könne der Kläger wieder aufnehmen. Aufgrund seiner Sprachkenntnisse und seines Wissens um die Lebensumstände im Irak (Aufenthalt von 16 Jahren) sei es dem Kläger möglich, dort wieder Fuß zu fassen. Besondere, außergewöhnlich harte Umstände, die keinen allgemeinen Nachteil der Ausweisung mehr darstellten, seien nicht ersichtlich. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien nicht festgestellt. Als gesundem jungen Mann sei es dem Kläger zumutbar, seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Nach alledem bestehe ein überragendes öffentliches Interesse daran, dass die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik eingehalten würden. Der Kläger sei seit Einreise mehrfach straffällig geworden und dies im Laufe der Zeit gesteigert. Ein anderes milderes Mittel zur Zweckerreichung bestehe auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht. Art. 8 EMRK führe gleichermaßen nicht zu einer anderen Entscheidung. Der Kläger habe sich im Bundesgebiet nicht integriert. Es bestehe die Möglichkeit, im Irak wieder Fuß zu fassen. Ausweisungszweck sei beim Kläger aber auch die Generalprävention zur Abschreckung anderer Ausländer. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot werde gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AufenthG auf die Dauer von 8 Jahren ab nachgewiesener Ausreise befristet. Die Fristbemessung sei unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse erfolgt und werde als angemessen, aber auch ausreichend angesehen, um den mit der Abschiebung verfolgten Zweck zu erreichen. Eine kürzere Frist würde, insbesondere im Hinblick auf die bereits dargestellte Wiederholungsgefahr hinsichtlich der Begehung neuer Straftaten, den spezialpräventiven Ausweisungszweck vollkommen verfehlen. Eine Frist von acht Jahren sei im Fall des Klägers geeignet, angemessen und erforderlich. Er sei seit Einreise mehrfach in steigender Art und Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten und habe erheblich gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Die strafrechtliche Biografie rechtfertige zugleich die Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Am 26. August 2020 erhob der Kläger Klage gegen diesen Bescheid. Im Falle der Rückkehr in den Irak werde er aller Wahrscheinlichkeit nach getötet oder erhängt. Er habe keine Familie mehr im Irak, da alle im Krieg getötet worden seien. Er habe gehofft, in Deutschland eine Familie zu gründen. Da er durch falsche Freunde in Schwierigkeiten geraten sei, sei er im Gefängnis gelandet. Er habe viel Zeit gehabt, seine Fehler einzusehen und sei eines Besseren belehrt worden. Er wolle in Deutschland leben und sich in Zukunft um seine Existenz und Arbeit kümmern, eine Familie gründen und hier ein erfülltes Leben führen. Während seiner Haft habe er sich einwandfrei verhalten und sich nichts zu Schulden kommen lassen. Daher

bitte er, von einer Abschiebung abzusehen und ihm eine Chance zu geben, damit er sich beweisen könne. Er wolle ein straffreies Leben führen. Mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2020 zeigte sich der frühere Bevollmächtigte als Vertreter des Klägers an. Unter dem 5. November 2020 führt dieser aus, dass der Kläger seit 2001 in Deutschland lebe, sein strafrechtliches Problem zunehmend in den Griff bekomme und mit seiner Verlobten ein neues Leben beginnen wolle. Das persönliche Verhalten des Klägers stelle keine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr dar, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Er habe im Zuge der Haftdurchführung ein einsichtiges, geläutertes Verhalten gezeigt. Dies bestätige letztlich seine Aussage im Zuge des Anhörungsverfahrens. Ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet gefährde die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht erheblich. Ferner sei nochmals auf die Verlobung des Klägers hingewiesen. Allein die Tatsache, dass die Verlobung seit 2017 bestehe und bislang noch keine Heirat stattgefunden habe, ändere hieran nichts. Dabei handele es sich um ein überwiegendes besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse gemäß § 55 Abs. 4 (wohl gemeint Abs. 1 Nr. 4, Anm. d.G.) AufenthG. Weiter gelte es, die Interessenabwägung des angefochtenen Bescheides zu korrigieren. Diese falle zugunsten des Bleibeinteresses aus. Hierbei seien die Ausführungen der Haftanstalt vom 2. Oktober 2020 im Verfahren mit zu berücksichtigen und insoweit einzubeziehen, dass dem Kläger eine gute Führung attestiert werde. Insoweit könne entgegen der Beurteilung des angegriffenen Bescheides nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger erneut die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden werde. Eine Ausweisung sei nicht erforderlich. Der Ausweisungszweck „Spezialprävention“ sei vorliegend nicht einschlägig. Aufgrund der persönlichen Umstände und unter Berücksichtigung des Verhaltens im Strafvollzug sei festzuhalten, dass nicht von einer konkreten Gefahr dahingehend auszugehen sei, dass der Kläger erneut Straftaten begehen werde. Es werde bestritten, dass schon eine entfernte Möglichkeit der Begehung weiterer Straftaten bestehe oder sich eine Wiederholungsgefahr nicht ausschließen lasse. Eine solche lasse sich aufgrund des einsichtigen Verhaltens, welches der Kläger im Strafvollzug gezeigt habe, ausschließen. Eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr hinsichtlich der Grundinteressen der Gesellschaft sei nicht gegeben. Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG liege daher nicht vor. Zudem lägen sehr wohl nennenswerte stabile soziale Kontakte beim Kläger vor, dies vor allem und insbesondere zu dessen Verlobter. Es bestehe daher nicht die erhebliche Gefahr, dass der Kläger nach Entlassung seine vormaligen Kontakte wieder aufsuche und pflege und damit erneut alten Gewohnheiten nachgehen könnte. Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 AufenthG liege ebenfalls nicht vor. Darüber hinaus halte der Bescheid zu Recht fest, dass der Kläger sehr wohl auch zeitweise einer Beschäftigung nachgegangen sei. Zwar handele es sich nicht um qualifizierte Beschäftigungen, dennoch sei er selbstständig tätig geworden und nicht vollständig auf öffentliche Leistungen angewiesen gewesen. Der Führungsbericht der Haftanstalt zeige, dass sich der Kläger in sozialverträglicher Art und Weise in die hiesigen Lebensverhältnisse eingefügt habe. Insoweit sei

sehr wohl ein Überwiegen des Bleibeinteresses des Klägers gegeben. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht. Die Ausweisung sei nicht geeignet, erforderlich und angemessen. Es lägen weder spezialpräventive noch generalpräventive Gründe für eine Ausreise des Klägers vor. Daher sei auch die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufzuheben. Dem Schriftsatz vom 5. November 2020 war eine Stellungnahme der Haftanstalt vom 2. Oktober 2020 beigelegt. Sie entspricht der Anlage zur gerichtlicherseits angeforderten Äußerung vom 12. Oktober 2020.

Der Kläger beantragt:

Der Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 31.07.2020 wird aufgehoben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Potenzial des Klägers im Bereich des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz habe sich seit 2014 gesteigert. Das Aggressionspotenzial des Klägers sei höher geworden. Der Handel mit Heroin und vergleichbaren Betäubungsmitteln (hier Methamphetamin), der die Voraussetzungen des Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG rechtfertige, sei ebenfalls noch erwähnt. Das Landgericht Regensburg habe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB aufgrund nicht hinreichend konkreter Erfolgsaussicht nicht angeordnet. Mitnichten könne im Fall des Klägers davon ausgegangen werden, dass dessen persönliches Verhalten keine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr darstelle, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Durch die begangenen Straftaten habe er massiv und wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Die insbesondere von Betäubungsmitteldelikten ausgehenden Gefahren seien schwerwiegend und berührten ein Grundinteresse der Gesellschaft. Sie beträfen die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit, die in der Werteordnung der Grundrechte einen sehr hohen Rang einnehmen. Ein Bleibeinteresse gemäß § 55 AufenthG bestehe nicht. Die geltend gemachte Verlobung bzw. die Absicht des Klägers, mit seiner Verlobten einen neuen Lebensabschnitt beginnen zu wollen, erfüllten die Voraussetzungen aus den im streitgegenständlichen Bescheid genannten Gründen nicht. Aufgrund der nach wie vor ungeklärten Identität bzw. des Fehlens der Eheschließungsbescheinigung könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine eventuelle Eheschließung direkt bevorstehe. Die Verlobten hätten auch vor der Inhaftierung des Klägers nicht zusammen gewohnt. Das Verlöbnis bestehe nach Aktenlage seit dem Jahr 2017. Es sei nicht ersichtlich,

dass während der gesamten Zeit konkrete weitere Schritte für die Eheschließung unternommen worden seien. Vielmehr dokumentiere auch die Stellungnahme der Haftanstalt vom 2. Oktober 2020, dass die Verlobte trotz Lockerung nach der ersten Welle der Corona-Pandemie den Kläger nur einmal Ende Juni besucht und der Kläger die möglichen Telefonkontakte nicht ausgeschöpft habe. Von einer Verfestigung der Bindung zur Verlobten könne nicht ausgegangen werden. Die Annahme einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung komme somit nicht in Betracht. Weiterhin sei es nach wie vor möglich, über moderne Kommunikationsmittel den Kontakt zur Verlobten vom Irak aus aufrechtzuerhalten und die Heiratsabsichten vom Irak aus weiterzuverfolgen. Sollten sich die Heiratsabsichten während des Aufenthalts im Irak konkretisieren, werde die Ausländerbehörde eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 11 Abs. 8 AufenthG prüfen und ggf. bewilligen. Die Haftanstalt bestätige in der Stellungnahme vom 2. Oktober 2020, dass der Kläger nun wohl bereit sei, sich mit seiner Drogensucht auseinander zu setzen. Eine Aufnahmebestätigung in eine Klinik liege vor. Damit habe sich die Einstellung zu dessen Suchterkrankung verbessert. In der Stellungnahme der Haftanstalt vom 20. Juli 2020 sei jedoch auch mitgeteilt worden, dass eine zielstrebige Therapievorbereitung nicht zu erkennen gewesen sei. Die Haftanstalt habe in der jüngsten Stellungnahme ebenfalls ausgeführt, dass bei einem Fortbestand der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch die Ausländerbehörde eine Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG nicht befürwortet werden könne. Lt. Staatsanwaltschaft S***** sei der Antrag gemäß § 35 BtMG noch nicht genehmigt. Die Ausländerbehörde werde weiterhin aufenthaltsbeendende Maßnahmen betreiben. Abschiebungen in den Irak seien rechtlich und tatsächlich möglich, u.a. habe im Oktober 2020 eine Abschiebung stattgefunden. Vor Ablauf der Zwei-Drittel-Haftzeit werde bei der Vollstreckungsstelle ein Antrag gemäß § 456a StPO gestellt werden. Des Weiteren werde darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des BayVGH bei Straftaten, die auf einer Suchterkrankung des Ausländers beruhten, von einem Wegfall der für die Ausweisung erforderlichen Wiederholungsgefahr nicht ausgegangen werden könne, solange der Ausländer nicht eine Drogentherapie erfolgreich abgeschlossen habe und die damit verbundene Erwartung eines künftig drogen- und straffreien Verhaltens auch nach Therapieende glaubhaft gemacht habe. Denn solange sich der Ausländer nicht außerhalb des Straf- bzw. Maßregelvollzugs bewährt habe, könne nicht mit der notwendigen Sicherheit auf einen dauerhaften Einstellungswandel und eine innerlich gefestigte Verhaltensänderung geschlossen werden, die eine Entfallen der Wiederholungsgefahr rechtfertigen würde. Vorliegend sei eine Therapie nicht erfolgreich abgeschlossen und auch noch nicht einmal begonnen, sodass von einem Wegfall der Wiederholungsgefahr keinesfalls ausgegangen werden könne.

Auf Anforderung des Gerichts äußerte sich die Haftanstalt unter dem 2. bzw. 12. Oktober nochmals zum Kläger. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Eine weitere diese Angelegenheit betreffende Klage gegen den Ausweisungsbescheid (RO 9 K 20.1969) wurde mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2020 zurückgenommen.

Zur Ergänzung der Sachverhaltswiedergabe wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der gewechselten Schriftsätze, der vorgelegten Behördenakte sowie des Protokolls der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der streitgegenständliche Ausweisungsbescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht zunächst Bezug auf die plausiblen und schlüssigen Erwägungen des Beklagten im maßgeblichen Bescheid (§ 117 Abs. 5 VwGO). Ergänzend und zusammenfassend ist zu bemerken:

1. Das Gericht geht mit dem Beklagten davon aus, dass vom Kläger gegenwärtig eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.
- 1.1 In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Gefahren, die vom illegalen Handel mit Betäubungsmitteln ausgehen, schwerwiegend sind und ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren (etwa BayVGH, B.v. 6.5.2020 – 19 ZB 20.223 – BA Rn. 13 m.w.N.). In einem Beschluss vom 10. April 2014 (19 ZB 17.1535 – juris Rn. 11) führt der BayVGH dazu näher aus:

„Betäubungsmitteldelikte gehören zu den schweren, die Grundinteressen der Gesellschaft berührenden und schwer zu bekämpfenden Straftaten (Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV). Die Folgen insbesondere für junge Menschen können äußerst gravierend sein. In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Gefahren, die vom illegalen Handel mit Betäubungsmitteln ausgehen, schwerwiegend sind und ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren (vgl. BVerwG, U.v. 14.5.2013 – 1 C 13.12 – juris Rn. 12 mit Nachweisen zur Rspr. des EuGH und des EGMR; vgl. BayVGH, B.v. 7.3.2019 – 10 ZB 18.2272 – juris Rn. 7). Die von unerlaubten Betäubungsmitteln ausgehenden Gefahren betreffen die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit, welche in der Werteordnung der Grundrechte einen sehr hohen Rang einnehmen. Rauschgift bedroht diese Schutzgüter in hohem Maße und trägt dazu bei, dass soziale Beziehungen zerbrechen und die Einbindung in wirtschaftliche Strukturen zerstört wird. Die mit dem

Drogenkonsum häufig einhergehende Beschaffungskriminalität schädigt zudem die Allgemeinheit, welche ferner auch für die medizinischen Folgekosten aufkommen muss (BayVGH, B.v. 14.3.2013 – 19 ZB 12.1877 und B.v. 10.10.2017 – 19 ZB 16.2636 – juris Rn. 8).“

Das zuletzt mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren geahndete Betäubungsmitteldelikt des Klägers wiegt schwer, insbesondere in Anbetracht einschlägiger vorangegangener Verurteilungen des Klägers (2015, 2017). Das beharrliche, zuletzt sogar massiv gesteigerte Hinwegsetzen des Klägers über strafrechtliche Vorschriften im Bereich der Betäubungsmitteldelikte begründet eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und berührt dadurch in schwerwiegender Weise das Grundinteresse der Gesellschaft an der Einhaltung der Strafnormen als Grundregeln für eine friedliche menschliche Koexistenz. Der Kläger hat über viele Jahre hinweg gezeigt, dass er sich von den Sanktionen des Rechtsstaats nicht beeindruckt lässt.

Nachdem gerade bei Fallgruppen besonders schwerer und schädlicher Delikte wie Betäubungsmitteldelikten an den Grad der Wiederholungswahrscheinlichkeit regelmäßig nur geringe Anforderungen zu stellen sind, geht der Beklagte im streitgegenständlichen Bescheid zutreffend von einer erheblichen Wiederholungsgefahr beim Kläger aus. Auch im Lichte der Höhe der gegen ihn zuletzt verhängten Freiheitsstrafe handelt es sich bei dem abgeurteilten Betäubungsmitteldelikt trotz der zu einer für den Kläger günstigen Strafrahmenverschiebung nach § 30a Abs. 3 BtMG (Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren) führenden Tatumstände um eine schwerwiegende Straftat, die typischerweise mit einem hohen Wiederholungsrisiko verknüpft ist. Der Erwerb und (geplante) Weiterverkauf gerade sog. „harter“ Drogen von hoher und mittlerer Gefährlichkeit wie Metamphetamin und Heroin (auch) zur Finanzierung erheblichen Eigenkonsums stellt vielmehr eine typische Deliktserscheinung dar. Die vom Strafgericht angeführten Milderungsgründe (S. 29 bis 31 des Strafurteils) entkräften demnach die dennoch verbleibende Problematik des vom Kläger in größeren Mengen angelegten „Dealens“ bei einschlägigen Vorstrafen nicht.

- 1.2 Bei einem mit nicht geringen Mengen handelnden, selbst süchtigen Ausländer kann von einem Fortfall der Wiederholungsgefahr nicht ausgegangen werden, solange er nicht eine Drogentherapie erfolgreich abgeschlossen und darüber hinaus die damit verbundene Erwartung künftig drogen- und straffreien Verhaltens auch nach Therapieende glaubhaft gemacht hat (st. Rspr., vgl. etwa BayVGH, B.v. 15.10.2019 – 19 ZB 19.914 – juris Rn. 15 m.w.N.). Solange sich der Ausländer nicht außerhalb des Straf- bzw. Maßregelvollzugs bewährt hat, kann nicht mit der notwendigen Sicherheit auf einen dauerhaften Einstellungswandel und eine innerlich gefestigte Verhaltensänderung geschlossen werden, die ein Entfallen der Wiederholungsgefahr rechtfertigen würde (BayVGH, B.v. 31.1.2019 – 10 ZB 18.1534 – juris; B.v. 13.10.2017 – 10 ZB 17.1469 – juris Rn. 12; BayVGH, B.v.

6.5.2015 – 10 ZB 15.231 – juris Rn. 11). Angesichts der erheblichen Rückfallquoten während einer andauernden Drogentherapie und auch noch in der ersten Zeit nach dem erfolgreichen Abschluss einer Drogentherapie kann allein aus einer begonnenen Therapie noch nicht auf ein künftiges straffreies Leben geschlossen werden (BayVGH, B.v. 26.11.2015 – 10 ZB 14.1800 – juris Rn. 7; B. v. 13.5.2015 – 10 C 14.2795 – juris Rn. 4; B.v. 21.2.2014 – 10 ZB 13.1861 – juris Rn. 6). Selbst eine erfolgreich abgeschlossene Drogentherapie schließt eine Rückfall- und Wiederholungsgefahr nicht per se aus (BayVGH, B.v. 24.5.2012 – 10 ZB 11.2198 – juris Rn. 13).

Der nach den Feststellungen des Strafgerichts seit Jahren ein erhebliches Drogenproblem aufweisende Kläger kann keine Bewährung in o.g. Sinn dartun, im Gegenteil. Das Landgericht sah vielmehr von der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB trotz bestehenden Hangs sowie symptomatischen Zusammenhangs zur gegenständlichen Anlasstat bei prognostisch hoher Wahrscheinlichkeit des erneuten Begehens erheblicher rechtswidriger Taten infolge dieses Hanges mangels hinreichend konkreter Erfolgsaussicht ausdrücklich ab. Krankheitseinsicht und Therapiebereitschaft allein reichten hierfür nicht aus. Vorliegend sei es gerade die Gesamtschau der durch den Sachverständigen nachvollziehbar und schlüssig dargelegten Erwägungen, die der positiven Feststellung eines hinreichend konkreten Behandlungserfolgs mit durchgreifenden Erwägungen entgegenstünden. Auf die näheren Ausführungen des Landgerichts hierzu (S. 38 bis 40 des Strafurteils) wird Bezug genommen.

Der anschließende Verlauf veranlasst keine andere Einschätzung. Zwar wird in der jüngsten Stellungnahme der Haftanstalt im Rahmen einer vom Kläger gewünschten Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG vom 2. Oktober 2020 ausgeführt, dass er in konstanter Weise Problembewusstsein gezeigt und Therapieabsichten geäußert habe. Er habe nunmehr eine stationäre Entwöhnungsbehandlung in Kontakt mit der Suchtberatung vorbereitet und könne sowohl eine Kostenzusage der DRV Nordbayern für die A*****klinik vorweisen wie auch eine Aufnahmebestätigung für den 13. Januar 2021. Gleichwohl befürworte die Haftanstalt aufgrund der unveränderten ausländerrechtlichen Situation, des damit verbundenen ungünstig erscheinenden sozialen Empfangsraumes und des Bemühens der Ausländerbehörde um eine Aufenthaltsbeendigung eine Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG nicht. Die Sachlage könne jedoch anders beurteilt werden, wenn sich für das Bemühen der Ausländerbehörde um eine Abschiebung in den Irak aus der Haft kein konkreter Erfolg abzeichnen würde. Für diesen Fall erscheine bei weiterer guter Führung und bei Erhalt der Behandlungsbereitschaft ein Therapieversuch gemäß § 35 BtMG ab Sommer 2021 durchaus vertretbar. Äußerst un-

befriedigend wäre eine Konstellation, in der letztendlich bei nicht durchgesetzter Aufenthaltsbeendigung nach Vollverbüßung der Strafe eine Entlassung in eine Asylunterkunft erfolgen würde, ohne dass bei zweifelsfrei vorhandener Behandlungsbereitschaft auch nur ein Versuch einer therapeutischen Behandlung erfolgen habe können.

Diese Äußerung veranlasst im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt keine für den Kläger günstigere Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Auch wenn er nun eigenes Engagement zeigt, um eine Entwöhnungstherapie alsbald beginnen zu können und hierfür konkrete Planungen feststehen, bleibt es dabei, dass eine solche weder begonnen, geschweige denn erfolgreich abgeschlossen ist. Erst recht liegt damit auf der Hand, dass von einer erforderlichen substanziellen und belastbaren Bewährung in Freiheit ebenfalls keine Rede sein kann. Allein den persönlichen Vorsätzen des untherapierten Klägers kann – vor allem unter dem Druck sowohl laufender Strafhaft als auch drohender Aufenthaltsbeendigung/Ausweisung – aber kein maßgebliches Gewicht beigemessen werden. Es ist aktuell nicht belastbar erkennbar oder gar therapeutisch verfestigt, dass der Kläger in Freiheit nunmehr aus dem über viele Jahre lang verfestigten Suchtmuster wirksam und dauerhaft ausbrechen kann.

Der Kläger ist noch weit vom Beginn eines eigenständigen Lebens nach abgeschlossener Therapie entfernt. Selbst bei grundsätzlich erfolgreich absolvierter Therapie könnte demnach allein hieraus noch nicht mit der notwendigen Sicherheit auf einen dauerhaften Einstellungswandel und eine innerlich gefestigte, in Freiheit bewährte Verhaltensänderung geschlossen werden, die ein Entfallen der Wiederholungsgefahr rechtfertigen würde. Eine Bewährung auch in Freiheit ist notwendig, um eine dauerhafte Änderung des Lebenswandels tatsächlich annehmen und hieraus ggf. einen Entfall der Wiederholungsgefahr ableiten zu können.

- 1.3 Dabei tritt hinzu, dass stützende integrative Faktoren wie Berufstätigkeit oder engere Familie in näherem Lebensumfeld nicht aufgezeigt sind. Als ohnehin vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer ist ihm eine Berufstätigkeit grundsätzlich bereits von Gesetzes wegen, aber auch aus eigenem Verschulden heraus (fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, vgl. Verfahren RO 9 K 18.777) verwehrt. Es muss sich also erst zeigen, ob der hiernach ab Haftentlassung weiterhin auf Sozialleistungen angewiesene Kläger tatsächlich dauerhaft in der Lage sein würde, das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln nicht mehr als zusätzliche Einnahmequelle zu betrachten. Belastbare familiäre Bezüge im Bundesgebiet sind ebenfalls nicht vorhanden. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf das geltend gemachte Verlöbnis, dessen rechtliche Gewichtung sowohl vom Beklagten als auch vom Strafgericht (S. 38 des Strafurteils) zutreffend beschrieben worden ist. Ihm

kommt im hier gegebenen rechtlichen Kontext ebenfalls keine wesentliche Bedeutung zu. So sind etwa nach wie vor keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass nunmehr eine Eheschließung unmittelbar bevorsteht, obwohl das Verlöbnis bereits 2017 geschlossen worden und seitdem folgenlos geblieben ist (s. dazu S. 10 des Strafurteils). Ferner hatten die Verlobten vor Inhaftierung des Klägers nicht zusammengewohnt, er lebte nach den landgerichtlichen Feststellungen (dort S. 5 und 10) vielmehr bei einer anderen Bekannten in S****. Hinzu tritt der außerordentlich überschaubare Kontakt während andauernder Haft. Der letzte Besuchskontakt fand auch zum Stand der mündlichen Verhandlung am 14. März 2020 statt, das letzte Telefonat erfolgte am 29. Juni 2020. Diese Sachlage gibt wenig Raum für die Annahme eines über die Jahre noch ausstehender Haftverbüßung tragfähigen Verlöbnisses, welches in einen entsprechend haltgebenden sozialen Empfangsraum nach Entlassung mündet. Diese Einschätzung gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass das Verlöbnis den Kläger auch nicht davon abgehalten hat, die unter den Entscheidungen zu 4. und 5. abgeurteilten Straftaten zu begehen.

2. Demgegenüber sind rechtliche Bleibeinteressen von maßgeblichem, gar typisiertem Gewicht nicht ersichtlich.
 - 2.1 Der Kläger ist bereits aufgrund negativer Asylentscheidung vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Schon hieraus folgt, dass aus der tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet als solcher kein Bleibeinteresse resultieren kann, da er unabhängig von der Ausweisung das Bundesgebiet verlassen muss.
 - 2.2 Der Umstand, dass der Kläger im Bundesgebiet Deutsch gelernt hat und zumindest zeitweise berufstätig gewesen ist, ist sicherlich anerkennenswert. Allerdings stellt dies im Ergebnis auch keine besondere, überdurchschnittliche Integrationsleistung dar. Der Kläger hat trotz zeitweiser Gestattung der privaten Wohnsitznahme sowie der Erwerbstätigkeit im Status der Duldung diese außerordentlich guten Voraussetzungen für eine gleichwohl positive Eingliederung in die hiesigen Verhältnisse verstreichen lassen und ist mehrfach straffällig geworden, zuletzt sogar in erheblicher Art und Weise. Der dem Kläger attestierten positiven Führung in Haft kommt im Lichte der kontrollierten und überwachten Haftbedingungen ebenfalls keine gesteigerte Bedeutung zu. Dies ist vielmehr als Selbstverständlichkeit zu erwarten.
 - 2.3 Was das geltend gemachte Verlöbnis mit einer deutschen Staatsangehörigen angeht, ist allein dieses schon nicht grundrechtlich in besonderer Weise durch Art. 6 GG geschützt, zumal nach den eigenen Angaben des Klägers im Termin angesichts fehlender Unterlagen nichts dafür ersichtlich ist, dass eine Eheschließung unmittelbar bevorsteht (BayVGH,

B.v. 22.10.2020 – 19 ZB 20.1688 – BA Rn. 13). Selbst wenn dem Eheversprechen ein gewisses Abwägungsgewicht beigemessen würde, kommt der bereits 2017 gegebenen, aber bis heute nicht realisierten Verlobung im Lichte der begangenen Anlasstat, der vom Kläger ausgehenden Wiederholungsgefahr wie auch der bereits bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht aufgrund negativ abgeschlossenen Asylverfahrens kein überwiegendes Potenzial zu. So ist das Verlöbnis in Kenntnis um die schon mit Blick auf das Ergebnis des Asylverfahrens gegebene unsichere Aufenthaltsperspektive für den Kläger geschlossen worden. Eine Trennung von seiner Verlobten erfolgt demnach nicht ausschließlich ausweisungsbedingt und wäre dem Kläger auch deshalb zuzumuten, da sie Konsequenz seines kriminellen Verhaltens ist. Zudem hat ihn das Band des Verlöbnisses offenkundig nicht von der Begehung von Straftaten abgehalten. Er wurde im Vergleich zu den vorangegangenen Verurteilungen sogar wesentlich massiver straffällig. Im Übrigen beschränkt bereits die mehrjährige Inhaftierung als solche den persönlichen Kontakt zur Verlobten, wobei anzumerken ist, dass nicht nur nach der Stellungnahme der Haftanstalt vom 2. Oktober 2020, sondern auch nach den eigenen Angaben des Klägers im Termin selbst unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie letztmalige direkte Kontakte zur Verlobten auffällig lang zurückliegen (Besuch: 14.3.2020; Telefon: 29.6.2020). Das Paar schöpft also seit Monaten nicht einmal vergleichsweise einfach realisierbare Möglichkeiten zur Kontaktpflege während der Haftzeit aus, sondern belässt es bei einer – vom Beklagtenvertreter im Termin als solche bezeichneten – „Brieffreundschaft“. Bei einer Gesamtbetrachtung all dieser Faktoren erscheint es daher zumutbar, dass der Kläger den Kontakt zu seiner Verlobten – so denn in Ansehung der konkreten Ausgestaltung der Kontaktpflege überhaupt noch belastbar von einer bestehenden Verlobung ausgegangen werden kann – auch nach Abschiebung weiterhin durch Briefe oder andere Fernkommunikationsmittel aufrecht erhält.

3. Wenn sich der Kläger auf die Situation im Irak beruft, spielen zielstaatsbezogene Erwägungen im Rahmen des vorliegenden Streitgegenstandes „Ausweisung“ keine entscheidungserhebliche Rolle. Seine Situation im Herkunftsland hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsentscheidung. Die Frage eines inlandsbezogenen (§ 60a Abs. 2 AufenthG) oder zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) erlangt erst bei der Vollstreckung der Abschiebungsandrohung Bedeutung und lässt die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung unberührt (vgl. BayVGh, B.v. 22.10.2020 – 19 ZB 20.1688 – BA Rn. 10; B.v. 28.2.2020 – 10 ZB 19.2452 – juris Rn. 6 m.w.N.). Zudem ist im vorliegenden Kontext auf die von § 42 Satz 1 AsylG ausgehende Bindungswirkung der Entscheidungen im Asylverfahren hinzuweisen (BayVGh, B.v. 22.10.2020 a.a.O.; B.v. 10.12.2019 – 10 C 19.2221 – juris; B.v. 7.12.2017 – 19 CS 16.2529 – juris Rn. 4).

4. Schließlich ist die Anordnung und Bemessung der Fernhaltefrist im Rahmen der durch § 114 Satz 1 VwGO gezogenen Grenzen gerichtlicher Überprüfung nicht zu beanstanden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte im Lichte der von der Begehung von Betäubungsmitteldelikten ausgehenden erheblichen Gefahr eine deutliche Fernhaltefrist festsetzt, zumal zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei belastbar gesicherten Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass sich die vom Kläger ausgehende Wiederholungsgefahr tatsächlich und nachweislich in einer relevanten Weise gemindert hat. Es steht dem Kläger frei, zu gegebener Zeit eine Abänderung der festgesetzten Frist zu beantragen, sofern sich neue entscheidungserhebliche Entwicklungen (z.B. Eheschließung, erfolgreicher Therapieabschluss o.ä.) ergeben.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Richter am VG

Beschluss:

Der Streitwert wird auf € 5.000.- festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 GKG, Ziffer 8.2 des Streitwertkataloges 2013).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Richter am VG